

# Satzung des Vereins „Walking Club Hamm“

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Walking Club Hamm und hat seinen Sitz in Hamm. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere im Bereich Laufen und Walken unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitsförderung an Depressionen erkrankter Menschen.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Forschung und Aufklärung über die Krankheit Depression

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat oder Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

## § 4 Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder der beiden vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzenden gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes Jahr findet, möglichst im ersten Quartal, die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung des Vereins;
7. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über Vereinsausschlüsse;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 6 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands.

Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 7 Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 8 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 9 Ehrenrat**

Die Aufgabe des Ehrenrats ist es, Mitglieder, die sich im besonderen Maße für den Verein verdient gemacht haben, mit einer Anerkennungsurkunde auszuzeichnen. Dies geschieht nach Absprache mit dem Vorstand.

Eine weitere Aufgabe des Ehrenrats ist es, Verstöße gegen die Satzung und sonstige Vereins-Ordnungen, vereinschädigende Handlungen, unsportliches Verhalten und Verletzungen der Mitgliederpflichten zu ahnden.

Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die keinem anderen Vereinsorgan angehören dürfen.

Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ehrenrat wählt einen/eine Vorsitzende(n) und einen/eine Stellvertreter/-in. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Ehrenrats sind nicht öffentlich.

Der Ehrenrat hat den relevanten Sachverhalt vollständig aufzuklären. Vor einer Entscheidung des Ehrenrats ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Kommt der Ehrenrat zu der Entscheidung, dass ein erheblicher Verstoß eines Mitglieds vorliegt, so kann er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit folgende Sanktionen festlegen:

- a) Schriftlicher Verweis
- b) Geldbuße zwischen 25 und 250 Euro, zu zahlen an die Vereinskasse

Die ausgesprochene Sanktion entfaltet gegenüber dem betroffenen Mitglied unmittelbare Wirkung. Sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

Des Weiteren muss die Mitteilung die Belehrung enthalten, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung das betroffene Mitglied das Recht hat, einen Antrag auf Überprüfung der getroffenen Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu stellen. Der Antrag ist an ein Mitglied des Vorstands zu richten.

In besonders schweren Fällen kann der Ehrenrat einen Vereinsausschluss vorschlagen.

Für einen Vereinsausschluss sind die Regelungen in § 3 dieser Satzung zu beachten. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds.

## **§ 10 Geschäftsjahr und Verwendung der Mittel**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Depressionshilfe, Semmelweisstraße 10, 04103 Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamm, 04.12.2008

Unterschrift der Gründungsmitglieder: